

Der Unterschied zwischen Vat. Reg. lat. 407 und Gießen, UB 674 besteht darin, dass in ersterem zwischen Ps.-Ambrosius und *De disciplina principum* noch ein Halitgar-Traktat *De virtutibus* eingeschaltet ist und die beiden letzten Stücke in umgekehrter Reihenfolge aufscheinen. Gleichwohl ergibt sich eindeutig, dass beide Handschriften eng miteinander zusammenhängen. Ist der Gießener Codex eine Abschrift vom Reginensis? Das lässt sich verneinen. Von der Varianz her ist vieles unbedeutend und kann getrost beiseite bleiben, eine Lesart freilich ist signifikant: Dort heißt es, der König müsse jedermann ohne Ansehen der Person richten: *sine personarum acceptione* heißt es im Reginensis. Die Quelle freilich (*De duodecim abusivis saeculi*) lautet genau anders herum: *sine acceptione personarum*, und genauso lesen auch die anderen Handschriften²⁷. Für das Verhältnis von Reginensis und Giessensis heißt das aber, dass letzterer die quellengedeckte und damit ältere Version repräsentiert als der Reginensis. Mit anderen Worten: die junge Giessener Handschrift kann nicht auf einen Deszendenten von V zurückgehen noch gar auf V selbst, sondern auf eine vor V liegende Textversion. Das ist auch für die Altersbestimmung des Textes nicht ganz unwichtig, denn wenn der Reginensis tatsächlich um die Mitte des 9. Jahrhunderts zu datieren ist, dann gehört die davor liegende Textschicht wohl doch noch der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts an. Dabei haben wir an den Verbund von Texten zu denken, die G und V gemeinsam bieten. An diesem Verbund fällt auf, dass in G der Textblock aus Halitgars Poenitentiale²⁸ fehlt. Es bleibt eine Hypothese, aber warum hätte der Schreiber des Gießener Codex Ps.-Ambrosius, Ps.-Eligius und die ellenlange Bußdichtung wie auch *De disciplina principum* abschreiben sollen, Halitgars Text aber nicht? Die Erklä-

27) Dass der Reginensis als älteste Handschrift keineswegs immer den besten Text bietet, erhellt auch aus anderen Stellen. SCHIEFFER, Zwei karolingische Texte (wie Anm. 2) S. 14 hat völlig zu Recht vermutet: „Einiges könnte hier freilich auch der erkennbar fehlerhaften Abschrift anzulasten sein“. Zwei Beispiele: Der Relativsatz *qui puniendus alieno peccato* verlangt natürlich nach einem Verb, und Schieffer hat S. 16 Anm. h) auch angemerkt „danach fehlt *est, erit* o. ä. Hs.“ Mit Ausnahme von V haben alle Handschriften *est*. In der doxologischen Schlussbemerkung fällt auf, dass von Jesus Christus gesagt wird: *qui cum aeterno patre vivit et regnat in secula seculorum*. Hier fehlt nach *patre* natürlich *et spiritu sancto*, was alle anderen Handschriften auch haben.

28) Rezipiert ist fol. 86v–90v Halitgar 2,6–10, inc. *DE QUATTUOR VIRTUTIBUS. Porro antequam de principalibus virtutibus – omnia quaecumque recte vivendis instituta nemo quis dubitet esse conexa*. MIGNE PL 105 Sp. 673C–677A, vgl. KOTTJE, Bußbücher (wie Anm. 3) S. 72.